

# **NDR Richtlinien für die Musik- und Filmförderung in Mecklenburg-Vorpommern**

## **1. Rechtsgrundlage, Zweck, Beirat**

- 1.1. Der Norddeutsche Rundfunk fördert im Einvernehmen mit dem bei ihm eingerichteten Beirat gemäß § 60 Abs. 2 bis 4 RundfG M-V im Rahmen seines Programmauftrages rundfunkgerechte Musikdarbietungen und Orchester aus Mecklenburg-Vorpommern sowie die audiovisuelle Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Produktionen von Filmschaffenden des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2. Die Förderung erfolgt vor dem Hintergrund des Kulturauftrages des NDR. Sie dient der Erhaltung der kulturellen Identität Mecklenburg-Vorpommerns.
- 1.3. Die Förderung erfolgt ausschließlich durch Rundfunkbeiträge, die der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk dienen müssen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen daher grundsätzlich einen Zusammenhang mit Rundfunkzwecken gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualität der zu fördernden Maßnahmen den Anforderungen an eine Hörfunk- bzw. Fernseh- und Onlineverwertung im Rahmen des Rundfunkauftrags gerecht wird und dem NDR die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt werden. Durch die Übertragung der umfangreichen Rechte zur Ausstrahlung im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie zur Nutzung in Online-Diensten (inklusive NDR Social Media Angebote wie z.B. auf facebook, YouTube etc.) dürfen dem NDR keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Übertragung der benannten Rechte erfolgt exklusiv. Sollten in Einzelfällen aus der Übertragung der Rechte zusätzliche Kosten resultieren, so sind diese zu erläutern und in der Kalkulation dezidiert auszuweisen.
- 1.4. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln gemäß § 60 RundfG-M-V. Sowohl Einzelprojektförderung als auch Gesamtprojektförderung (etwa bei Festivals) sind möglich.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der NDR entscheidet unter Berücksichtigung seines Programmauftrages im Einvernehmen mit dem Beirat (§ 60 Abs. 4 Satz 1 RundfG-M-V) beim Norddeutschen Rundfunk im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.6. Der beim NDR eingerichtete Beirat besteht gemäß § 60 Abs. 4 RundfG-M-V aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Landes, zwei Vertretern oder Vertreterinnen des NDR sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesrundfunkrates und des Medienausschusses.

## **2. Förderungskriterien**

Für die Förderung der Maßnahmen sind die folgenden Orientierungen maßgeblich:

- 2.1. Die Projekte müssen in einem deutlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern stehen, in dem sie zum Beispiel
  - › in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden
  - › Mecklenburg-Vorpommern betreffende Themen zum Inhalt haben
  - › von Musik- und Filmschaffenden aus Mecklenburg-Vorpommern realisiert werden

- 2.1.1. Die Projekte im Musikbereich müssen von besonderer kultureller Bedeutung sein, indem sie zum Beispiel
  - kulturelle Schwerpunkte bilden
  - Elemente des kulturellen Lebens und Schaffens in Mecklenburg-Vorpommern miteinander verbinden
  - die kulturellen Besonderheiten Mecklenburg-Vorpommerns hervorheben
  - Höhepunkte im kulturellen Leben Mecklenburg-Vorpommerns erzeugen
  - das Bild Mecklenburg-Vorpommerns als Kulturland national und international befördern
- 2.1.2. Die Projekte im audiovisuellen Bereich müssen der Darstellung Mecklenburg-Vorpommerns dienen, indem sie zum Beispiel
  - Themen aus und über Mecklenburg-Vorpommern fernsehgerecht aufbereiten
  - Schwerpunkte der Filmkultur bilden
  - den Drehstandort Mecklenburg-Vorpommern fördern
  - die weitere audiovisuelle Verarbeitung fernsehgerechter Themen zum Inhalt haben.
- 2.2. Der Sende-fähigkeit geförderter Produktionen und Projekte ist besonderes Augenmerk zu widmen.
- 2.3. Bevorzugt werden Projekte, die mehrere Förderkriterien miteinander verbinden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger müssen über die Voraussetzung verfügen, die geförderten Projekte nach den in diesen Bereichen üblichen Geschäfts- und Qualitätsstandards zu realisieren. Dem NDR steht die Befugnis zu, diese Eignung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Zuwendungsempfänger können sein:

- Klangkörper oder deren Träger,
- Produzenten audiovisueller Darstellungen,
- Vereine und Verbände,
- Weitere Juristische Personen,
- Einzelpersonen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Zuwendungen können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts - einschließlich der Finanzierung der Folgekosten - gesichert ist (Näheres regelt Ziffer 5).
- 4.2. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsunterlagen sind im Bereich Musik in fünffacher Ausfertigung und im Bereich Film in vierfacher Ausfertigung beim NDR einzureichen. Die Antragsunterlagen werden damit Eigentum des NDR.

- 4.3. Die Kosten des Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan beizufügen.
- 4.4. Die Beantragung und die Inanspruchnahme anderer Förderungsmittel sind dem NDR bei der Antragsstellung offen zu legen.
- 4.5. Das Vorhaben soll vor Antragseingang beim NDR nicht begonnen worden sein.
- 4.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei Bewilligung einer Förderung werden europarechtliche Zielsetzungen berücksichtigt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zuwendungsart  
Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.
- 5.2. Finanzierungsart  
Die Zuwendung kann sowohl als Festbetragsfinanzierung als auch als Höchstbetragsfinanzierung (limitierte Fehlbedarfsfinanzierung) erfolgen. Die Art und jeweilige Höhe werden auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation im Zuwendungsbescheid festgelegt und nach Vorlage der Endabrechnung erneut überprüft.
- 5.3. Finanzierungsform  
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4. Rückzahlungsverpflichtung  
Dem NDR steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, wenn:
  - das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben nicht realisiert wird.
  - die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach Bewilligung der Förderung oder Auszahlung einer Rate der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin keinen nennenswerten Produktionsfortschritt nachweist.
  - die Fördermittel nicht entsprechend dem Antrag verwendet werden.
  - die bei der Antragstellung angegebenen Eigenmittel nicht eingesetzt werden.
  - die Fördermittel ohne Genehmigung des NDR auf Dritte übertragen werden.
  - der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin das Verfügungsrecht über das geförderte Projekt verliert.
  - der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin vor Abschluss des Projektes, insbesondere bei der Antragstellung, bei der Abforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung, in wesentlicher Beziehung unwahre oder unvollständige Angaben macht.
  - der Nachweis der Verwendung nicht fristgemäß erfolgt.
  - der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin seinen / ihren Mitteilungspflichten nach Ziffer 6.5 nicht nachkommt oder
  - die geförderte Einrichtung ihre Tätigkeit beendet.

Alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts ausgezahlten Fördergelder sind mit Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich zurückzuzahlen. Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist der Förderbetrag mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank vom Tag der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rückzahlungsverpflichtung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom NDR festgesetzten Frist leistet.

- 5.5. Mehrfachförderung  
Die gleichzeitige Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich und wird ausdrücklich gewünscht. Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.
- 5.6. Der NDR übernimmt in keiner Weise eine Garantie für die Gesamtsicherung des Projektes.

## **6. Verfahren**

- 6.1. Dem Förderantrag muss eine Beschreibung des gesamten geplanten Projektes sowie ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden. Anträge für das folgende Kalenderjahr sind bis spätestens 31. August des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Später eingehende Anträge müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Antragsformulare sind über die NDR Homepage abrufbar.
- 6.2. Die NDR-Arbeitsgruppe wählt aus den eingegangenen Anträgen die Projekte aus, die der Förderrichtlinie entsprechen und die er vor dem Hintergrund des Kulturauftrages des NDR für förderungswürdig hält.
- 6.3. Die Planung wird dem Beirat vorgestellt. Auf der Grundlage der Erörterung in der Beiratssitzung entscheidet der NDR über die Vergabe der Mittel. In Ausnahmefällen entscheidet der NDR über unterjährig eingehende Projekte mit besonderer Bedeutung und informiert den Beirat.
- 6.4. Die Antragsteller erhalten in der Regel bis Ende Januar des Förderjahres Bescheid über Art und Umfang der Förderung.
- 6.5. Nach Vorlage einer detaillierten Kalkulation besteht die Möglichkeit einer Vorschusszahlung, in der Regel in Höhe von 50% des zugesagten Förderbetrages. Auf unerwartete Änderungen der Kalkulation muss zum frühesten Zeitpunkt schriftlich hingewiesen und dem NDR mit einer geänderten Kalkulation angezeigt werden.
- 6.6. Auf unerwartete Änderungen im Gesamtprojekt ist zum frühesten Zeitpunkt hinzuweisen und ggf. ein neues Zuwendungsverfahren zu beantragen.
- 6.7. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, nach Abschluss des Projektes unaufgefordert einen Sachbericht und die Endabrechnung (Kosten, Einnahmen) mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf Basis der mit dem Förderantrag eingereichten Kalkulation dem NDR bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zuzusenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der NDR auf Antrag die Frist auf Nachweis der Verwendung verlängern. Der Zuwendungsempfänger erhält danach den Restbetrag (sofern eine Vorabzahlung gewährt wurde) ausgezahlt. Der NDR behält sich das Recht vor, binnen einer Frist von 3 Jahren nach Eingang der Endabrechnung eine Verwendungsnachweisprüfung der jeweiligen Einzelbelege durchzuführen.

- 6.7.1. Der NDR behält sich das Recht vor, die Filmförderung einer Produktion nach seinen Regularien als Auftragsproduktionen abzuwickeln. Wird eine Projektförderung im Rahmen der audiovisuellen Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in eine Auftragsproduktion des NDR umgewandelt, gilt das im NDR übliche Zahlungsverfahren: Die erste Rate der Fördersumme kann nach Vertragsabschluss mit dem NDR beantragt werden; weitere Raten können beantragt werden nach Drehbeginn, nach der Rohschnittabnahme und nach der redaktionellen und technischen Endabnahme.
- 6.8. Der Zuwendungsempfänger gestattet dem NDR, von den Veranstaltungen Ton- und/oder Bildaufnahmen zu fertigen und räumt dem NDR das Recht ein, diese Aufnahmen räumlich und zeitlich uneingeschränkt in den Programmen von ARD und ZDF sowie Deutscher Welle und DeutschlandRadio beliebig häufig in Hörfunk und/oder Fernsehen ausstrahlen, sowie in den Onlineangeboten des NDR (inklusive NDR Social Media Angebote auf z.B. facebook, YouTube etc.) zugänglich zu machen. Die Zuwendungsempfänger tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Rechte der Mitwirkenden vorliegen und dem NDR kostenfrei übertragen werden (siehe dazu auch Punkt 1.3).
- 6.9. Mit der Förderung ist der NDR bei den geförderten Projekten grundsätzlich alleiniger Medienpartner (elektronische Medien). Dies ist in den begleitenden Publikationen zu Musikveranstaltungen sowie im Abspann oder vergleichbaren Passagen audiovisueller Darstellungen durch die Zuwendungsempfänger herauszustellen (entsprechend der Kooperationsvereinbarung zur Medienpartnerschaft).

Schwerin, 19.12.2018